

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 25 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 5 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeicommission über die
Petition des Peter Adam von Oberdorf, die Er-
richtung einer Mühle betreffend.)

Dagegen erwiederte der Petent Peter Adam gleich-
falls schriftlich: Der Umweg, den das Wasser nach dem
von ihm eingegebenen Plan mache, verursache nicht den
geringsten Abgang in der Menge noch Verminderung im
Nachdruck für die untenstehenden Mahlwerke, wie es
der unpartheyische Augenschein vom 27. August beweise,
dessen Schluss dahin geht: daß die neu zu errichtende
Mühle gar keine Verminderung des Wassers für die
unten stehenden Mühlen verursache. Gegen die Be-
schwerde, daß es dann weit schwerer seyn würde, zu
verhüten, daß die Güterbesitzer unbefugterweise wässern
würden, antwortet der Petent: daß die Güterbesitzer
nachher wie vorher den nemlichen Vortheil haben wer-
den, der sie dazu anreizen könnte; er der Müller selbst
den gegenseitigen wegen seiner Mühle, und daß das
Verhüten dieser Wässerungen jetzt gerade eben so schwer
wäre, als es nachher seyn würde.

Dem Grunde von der Concurrenz stellt der Verfasser
die damals bestehenden Gesetze und die Beschlüsse der
Regierung, welche wörtlich den Verwaltungskammern
vorschreiben: keine Rücksicht auf die Menge
ähnlicher Gewerbe zu nehmen (Art. 6. Be-
schluss vom 6. Dec. 1798), und endlich retorquierend,
den Nutzen des gemeinen Wesens, der demselben aus
vermehrter Concurrenz entsteht, entgegen.

Nach vollzogenem Augenschein und Anhörung der
beiderseitigen Gründe, bewilligte die Verwaltungskam-
mer den 20. Sept. 1800 dem Peter Adam diesen Müh-
lenbau, welcher auch in Folge desselben, die Baumatere-

rialien anschaffte und die Arbeiter anstellte, und schon
weit mit dem Bau vorgerückt war, als er spät im
Wintermonat vom Unterstatthalter den Befehl erhielt
inzuhalten, weil seine Gegner beim Vollz. Rath mit
Gegenvorstellung eingekommen seyen.

Zugleich erhielt der Regierungsstatthalter in Solo-
thurn vom Minister des Innern den Auftrag, einen
zweiten Augenschein zu veranstalten, welcher auch am
24. Nov. wirklich statt hatte, dessen Resultat aber auch
dahin ausfiel: daß wenn Peter Adam nach seiner aus-
gestellten Verpflichtung vom 31. August, zu bauen fort-
fahre, den untern Wasserwerken nichts an der Menge
noch an der Kraft des Wassers entzogen werde. Der
Minister des Innern stattete hierauf seinen Bericht über
diese ganze Sache dem Vollz. Rath ab, und trug auf
die Bestätigung der von der Verwaltungskammer er-
theilten Bewilligung an, worauf aber der Vollz. Rath
den Beschluss der Verwaltungskammer aufhob.

Gegen diesen Beschluss des Vollz. Rathes legte der P.
Adam Ihnen seine Bittschrift vom 27. Jenner dieses
Jahres vor, worin er die Aufhebung des Beschlusses vom
Vollz. Rathe verlangt, weil die Bewilligung der Ver-
waltungskammer von Solothurn der Sache und den
Vorschriften, nach den damaligen Gesetzen, völlig
gemäß sey. Seine Bittschrift unterstützten die Gemein-
den Oberdorf, Bellach, Lomsdorf und Rütenen durch
eine gemeinschaftliche Bittschrift an Sie B. Gesetzgeber.

Ehe Sie auf irgend eine Weise sich über diese Sache
einlassen wollten, beschloßen Sie, nach dem Antrag
Ihrer Polizeicommission, durch Ihre Botschaft vom
12. Febr., einen Bericht darüber vom Vollz. Rath zu
begehren. Dieser Bericht ward Ihnen in der Bot-
schaft des Vollz. Rathes vom 17. März erstattet, und
Sie überwiesen nun das ganze Geschäft, mit allen dazu
gehörigen Schriften, zum zweytenmale Ihrer Polizei

commission, um Ihnen einen gutachtlichen Beschluß oder einen Dekretsentwurf vorzuschlagen.

Ihre Commission, V. Gesetzgeber! hat es nicht unternommen, Ihnen einen Antrag vorzulegen, ehe sie nicht nur den botschaftlichen Bericht des Vollz. Raths, sondern selbst die Bittschrift der gemeldten Gemeinden und des B. Adams, nebst allen dabey liegenden Urkunden, nochmals genau untersucht und reiflich erwogen.

Ihre gewissenhaftesten Berathschlagungen, auf die sorgfältigsten Prüfungen gegründet, ergeben:

1) Daß Peter Adam von Oberdorf bey Ansuchen um die Baubewilligung in Frage, sich nach allen Vorschriften des Gesetzes und Verfügungen der vollziehenden Gewalt benommen habe. Denn er hat sein Begehren nicht nur bey der Municipalität angezeigt, sondern sich dazu auf ihre Einladung und auf die Aufforderung mehrerer benachbarter Gemeinden entschlossen. Dieses beweist die Bittschrift der Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomishyl und Rütenen. Er hat dieses Begehren bey der Verwaltungskammer von Solothurn angebracht und nicht eher mit dem Bau angefangen, als ihn die Verw. Kammer bewilligt hatte. Er hat, als seine Gegner dagegen beym Vollz. Rath ausgesprochen hatten, den Bau auf den Befehl desselben eingestellt, und sich wie recht, einem neuen Augenschein unterworfen, und ist, nachdem auch dieser Augenschein den ersten bestätigte, nach seiner Ueberzeugung, daß ihm die Verw. Kammer ganz den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der Vollz. Gewalt gemäß willfahrt habe, geziemend bittschriftlich bey der Gesetzgebung eingekommen, weil er sich in seinem Gewissen durch den Abweisungsbeschluß des Vollz. Rathes von der Wohlthat der Gesetze verdrängt zu seyn erachtete.

Es ergibt sich zweitens, daß die Verw. Kammer dem Peter Adam die Bewilligung zu dem erwähnten Bau, ebenfalls ganz den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der Vollz. Gewalt gemäß erteilt habe.

Denn ihr war das Ansuchen des Peter Adams, nach dem Beschluß des Vollz. Direktoriums vom 3. Christn. 1798 zugekommen; sie hat dasselbe dem auf das Gesetz vom 19. Weinmonat gegründeten Beschlusse, den ausdrücklichen 4., 5., 6. und 7. Art. gemäß beurtheilt, nachdem sie dem Beschlusse des Vollz. Ausschusses v. 28. April 1800 gemäß, das Ansuchen bekannt gemacht, die Einwendungen der Gegner angehört und den vorgeschriebenen Augenschein veranstaltet hatte.

Ihr Beschluß ist auf die Vorschriften der Beschlüsse gegründet, so wie auf das Resultat des Augenscheins

und erfüllt die von dem 7. Art. des Beschlusses vom 28. April 1800 erfordernten Bedingungen.

Ihre Commission findet es überflüssig, Ihnen den Bericht des Vollz. Rathes vom 17. März d. J. zu zergliedern; die Urkunden selbst und die darin enthaltenen Thatsachen antworten darauf, hauptsächlich aber die beyden Augenscheine und besonders der Bericht der B. Kammer von Solothurn vom 22. Okt. 1800 an den Minister des Innern, den Ihr Berichterstatter in diesem Ministerium eingesehen, welcher sich auf den Augenschein, auf die Oppositionsgründe und die Beantwortung derselben durch Peter Adam, so wie auf die Erwägungsgründe und den Beschluß selbst der Verw. Kammer beziehet und hinzusetzt: „Die Bürger Pisoni und Zeltner, Sachkundige, die mehr denn 20. Jahre zu dergleichen Geschäften gebraucht worden, beharren darauf, es werde das Wasser, nach der von Peter Adam vorhandenen Einrichtung, eher vermehrt als vermindert werden. Zudem sey es der ganzen Gemeinde Oberdorf einhelliger Wunsch, daß auch in ihrer großen Gemeindsbann eine Mühle errichtet werde, so daß sie sich äußerte, sie wolle auf Gemeindskosten eine errichten, falls kein Partikular Lust dazu habe.“

Diesen Beschluß der Verw. Kammer von Solothurn hob der Vollz. Rath in seinem Beschluß vom 15. Jenner auf, „weil die beträchtliche Anzahl der in dortiger Gegend sich befindlichen Mühlen die Errichtung einer neuen nicht erheische.“

Wenn die Anzahl der Bengendorfer Mühlen keine neue in der Gegend erheischen würde, welches die Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomishyl und Rütenen aber widersprechen, so verhindern und verbieten sie dieselben doch nicht, und die Verw. Kammer von Solothurn durfte laut dem Gesetz der Gewerbsfreiheit und laut dem 6. Art. des Beschlusses vom Vollz. Direkt. vom 3. Dec. 1798 keine Rücksicht darauf nehmen.

Er hob ihn auf, „weil die Eigenthümer von den unten am Wildenbach gelegenen Wasserwerken und Mästen an ihrem Nutzungsrecht gefährdet werden, weil Streit und Prozeß entstehen könnten.“

Wegen welchem Nutzungsrecht durfte die Verw. Kammer die Bewilligung verweigern? Nach dem Gesetze und nach den mehrerwähnten Beschlüssen wegen keinem andern, als wegen Verminderung des Wassers und Schwächung seiner Kraft. Aber die Augenscheine beweisen, daß das nicht der Fall war. Auf supponierte Möglichkeit von Zwistigkeiten hätte die Verw. Kammer noch weniger Rücksicht nehmen dürfen.

Endlich hob er ihn auf, „weil die Verw. Kammer bei Ertheilung ihrer Erlaubniß keine Rücksicht auf den Beschluß vom 23. April genommen habe.“

B. Gesetzgeber! Alle Ihnen eben dargestellte und durch die betreffenden Beylagen erwiesenen Thatsachen beweisen, daß diese Ursache ungegründet sey.

Ihre Commission kann aus allen vorliegenden Thatsachen und Urkunden keinen andern Schluß ziehen, als den: daß der Beschluß der Verwaltungskammer von Solothurn vom 23. Okt. 1800 den dazumal bestehenden Gesetzen und Beschlüssen der vollziehenden Gewalt Genüge geleistet, und hingegen der Beschluß des Vollz. Rathes vom 15. Jenner 1801 denselben nicht gemäß sey.

Finden Sie demnach, B. Gesetzgeber! in Ihrer Weisheit, daß Sie über die Bittschriften der angeführten Gemeinden und des Peter Adams eintreten sollen und wollen, so kann Ihnen Ihre Commission keinen andern als folgenden Dekretsentwurf vorschlagen:

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Nach Untersuchung der Bittschriften der Gemeinden Oberdorf, Bellach, Romschwil und Rütenen vom 25. Jenner und des Peter Adams von Oberdorf vom 27. Jenner letzthin, welche sich durch einen Beschluß des Vollz. Rathes vom 15. Jenner von der Wohlthat der Gesetze verdrängt glauben, und daher die Aufhebung dieses Beschlusses, so wie hingegen die Bestätigung des Beschlusses der Verwaltungskammer von Solothurn vom 23. Weinm. 1800, welcher dem Peter Adam von Oberdorf, auf seinem Gut am Wildenbach, eine Mühle zu bauen bewilligte, verlangen; nach eingezogenem Berichte vom Vollz. Rath und nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung, daß sich aus den Akten ergeben hat, daß die Bewilligung der Verwaltungskammer von Solothurn vom 23. Weinmonat 1800, welche dem Peter Adam zu Oberdorf gestattet, eine Mühle auf seinem Gut am Wildenbach zu erbauen, den damals bestehenden Gesetzen und Beschlüssen gemäß war, und hingegen der Beschluß des Vollz. Rathes vom 15. Jenner 1800, der jenen Beschluß der Verwaltungskammer aufhebt, denselben nicht entspreche;

beschließt:

Der Beschluß des Vollziehungs Rathes vom 15. Jenner 1801, welcher den Beschluß der Verwaltungskammer von Solothurn, der dem B. Peter Adam von Oberdorf, eine Mühle auf seinem Gut am Wildenbach zu erbauen gestattet, zurücknimmt, ist hemit aufgehoben.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath, durch seine Botschaft vom 8. April, macht Ihnen die Anzeige, das Kloster St. Gallen habe an das Armengut zu Bruggen eine Summe von L. 111623 6 bs. zu bezahlen, und es wäre anzurathen, zu Deckung dieser Schuld, für eben so viel, entlegene und beschwerliche St. Gallische Klostergüter zu veräußern; zu welchem Ende er ein Tableau solcher Güter Ihnen einsendet, deren Schätzung ohne Abrechnung ihrer Zehnd- und Bodenzinspflicht, die Summe von L. 100,694 abwirft; mit dem doppelten Vorschlage, entweder diese Güter mit jenen, welche Sie zu Bezahlung dringender Schulden zum Verkauf loszuschlagen, schon ehebevor dekretirt hatten, aber noch nicht der Versteigerung ausgesetzt worden sind, zu Ersparung der Kosten in gleiche Versteigerung kommen zu lassen, oder aber durch gegenseitig guffindende Uebereinkunft solche dem Armengut zu Tilgung seiner obbemeldten Ansprache, zu seinem Eigenthum abzutreten; welche Abtretung um so eher anzurathen wäre, da die Antheilhaber an diesem Armengut zu der Uebnahme dieser Güter geneigte Hand bieten, und sich übrigens der Zehnd- und Bodenzinspflicht, zu ihrer künftigen Abrichtung oder Loskaufung willig unterziehen wurden.

Dem ohageachtet glaubt Ihre Finanzcommission, um sich aller Verantwortung zu entladen, deren man sich aussetzen möchte, wenn man zu Veräußerung der Klosters- und Nationalgüter von der gesetzlichen Form abweichen würde, könne der letzte Vorschlag Ihnen, B. G., nicht angerathen werden; sondern es sey allerdings zweckmäßiger, die gesetzliche Versteigerung zu versuchen, und im Fall eines nicht hinreichenden Erlöses, demzumal das an das Armengut zu Bruggen schuldige Capital, bis zu seiner künftigen Abbezahlung mit unterpfändlicher Verschreibung hinreichender Klostergüter zu versichern, und unterdessen für die gestiffene Abrichtung des jährlichen Zinses bedacht zu seyn.

Diesemnach rath Ihnen die Mehrheit der Mitglieder Ihrer Finanzcommission folgende auf dem Tableau enthaltene Klostergüter des ehemaligen Stiftes St. Gallen, einer gesetzlichen Versteigerung auszusetzen:

Im Canton Sentis, Distrikt B y L.

1. Die obere Mühle zu Wyl: Haus, Scheune, Schopf, Bleuel und ein Weher, 2 Mannw. Wiesen und 3 Juch. Ackerfeld: gesch. 8407 Fr. — Die Güter seyen dem Staat Zehndpflichtig, das Haus aber sehr baufällig.

2. Das Gatter Gut, 8 Mannw. Wiesen und 18 Juch.

hart Acker: gesch. 3709 Fr. — Dem Staat Zehndpflichtig.

3. Die Mühle zu Breitenloch: Haus, Scheune, Dörr- und Waschhaus, 6 Mannw. Wiesen und 9 Juch. Acker: gesch. 9673 Fr. — Die Mühle erfordert wichtige Reparationen, und das Erdreich sey Zehndpflichtig um $\frac{3}{4}$ dem Staat und $\frac{1}{4}$ dem Bisthum Constanz.

4. Der Weyerhof: 1 Haus, 3 Scheune, 1 Weinstrotte und 1 Kalchhaus, 70 Mannw. Wiesen, 114 Juch. rauhes Ackerfeld, 14 Juch. Reben, 4 Wener und 14 Juch. Waldung im Bergholz; gesch. 19683 Fr. — Dem Staat Zehndpflichtig, ausgenommen von 7 Juch. der $\frac{1}{4}$ te nach Constanz, die Scheunen sind baufällig, und die Kosten der Rebkultur höher als der Ertrag.

5. Die Brunstof Schupis in Niederbüren: 2 Mannw. Wiesen, 7 Juch. Acker und 1 $\frac{1}{2}$ Juch. Waldung: gesch. 952 Fr. — Zehndpflichtig dem Staat, und in einzelnen Stücken vertheilt.

6. Die Vorster Schupis, $\frac{1}{2}$ Mannw. Wiesen und 13 Juch. Acker: gesch. 691 Fr. — Gleich Zehndpflichtig.

7. Schlosshof in Oberbeuren: 6 Mannw. Wiesen und 2 Juch. Acker: gesch. 931 Fr. Ebenfalls Zehndpflichtig.

8. Zuckerried: ein altes Häusgen und ein altes Scheuerli, 2 Mannw. Wiesen: gesch. 436 Fr. — Die Gebäude sind in sehr schlechtem Zustand.

9. In Niederbeuren 5 $\frac{1}{2}$ Juch. im Kurzenberg und Weitenholz: gesch. 400 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 über die Grundsteuer.

Anleitung für die Schätzungs-Oberaufseher.

§. 1. Nachdem die Schätzungs-Oberaufseher die Gesetze, den Beschluß, und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer, so wie die von den Municipalitäten nach Inhalt des 3ten Artikels des Beschlusses vom 10. Hornung zu verfertigenden Tabellen werden erhalten haben, sollen sie dieselben durch die Obereinnehmer, und diese durch die Distrikteinnehmer, jeder Municipalität ihres Cantons übermachen, damit sie sogleich zu den mit der Güterschätzung verbundenen Verrichtungen schreiten.

§. 2. Die Oberaufseher werden sich sogleich zu der Verwaltungskammer begeben, und diese werden nach Herbeyrufung des Obereinnehmers zugleich mit diesen

beiden Beamten einen Unteraufseher für jeden Distrikt ernennen.

In den zu weitläufigen Distrikten, und da wo es mühsam ist, von einem Theil desselben zu dem andern oder zum Mittelpunkt zu kommen, können sie ihrer zwey ernennen.

Diese Unteraufseher sollen thätige, hinreichend mit den Orts Umständen bekannte und sachkundige Bürger von erprobter Rechtschaffenheit seyn.

Die Verwaltungskammern werden den Oberaufsehern auch das Verzeichniß der in den verschiedenen Gemeinden des Cantons gelegenen Nationalgüter zustellen, damit sie in die Gemeindefiskalaster eingeschrieben, und wie die Liegenschaften der Bürger geschätzt werden. Er wird die Abtheilungen dieses Verzeichnisses den betreffenden Unteraufsehern, zu Händen der gehörigen Municipalitäten übergeben.

§. 3. Sogleich nach der Ernennung dieser Unteraufseher wird sie der Oberaufseher in den Cantonshauptort rufen, und nachdem er ihnen die Gesetze, den Beschluß und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer übergeben, wird er sie in allem demjenigen, was der Beschluß vom 10. Hornung und die gegenwärtige Anleitung sowohl ihnen selbst als den Municipalitäten in Betreff der Grundsteuerkaster auferlegt, unterrichten.

§. 4. Sie werden sich durch eine thätige Correspondenz und durch persönliche Verfügung an Ort und Stelle, über die Art und Genauigkeit, mit welcher die verschiedenen Beamten und andere Angestellte ihre Pflichten erfüllen, erkundigen, und dem Unteraufseher in den außerordentlichen vorkommenden Fällen, auch nach Berathung mit der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer über schwere Fälle, die nöthigen Weisungen geben.

§. 5. Sie werden jede zwey Wochen einen Auszug aus den von den Unteraufsehern erhaltenen Berichten verfertigen, und dem Finanzminister durch die Hände der Verwaltungskammer übermachen.

§. 6. Wenn die Besetzung einer erledigten Stelle bey Verfertigung des Kasters und den Schätzungsgeschäften nöthig wäre, so werden sie auf der Stelle dafür sorgen.

§. 7. Sie werden in den Art. 19. und 20. des Beschlusses angeführten Fällen die Geschwornen entweder selbst begleiten, oder sie durch die Unteraufseher begleiten lassen, um ihnen in ihren Verrichtungen beyzustehen.

(Die Fortsetzung folgt.)